

Merkblatt der TU Graz

Thema: Prüfungen

Die TU Graz hat auf ihrer Homepage ein Merkblatt zum Thema „Prüfungen“ veröffentlicht, in dem alle wichtigen Informationen auf nur 3 Seiten festgehalten sind. Da es uns ein Anliegen ist, alle Studierenden bestmöglich zu informieren, findet Ihr dieses Merkblatt zum Heraustrennen und Mitnehmen auf dieser Seite.

Solltest du weitere Fragen haben, so stehen wir dir jederzeit zur Verfügung.

Quelle: http://portal.tugraz.at/portal/page/portal/Files/o97020/Lehre/Merkblatt_Pruefungen.pdf



StV Elektrotechnik

Inffeldgasse 16b/EG
Raum ICEG074
8010 Graz
<http://et.htu.tugraz.at>
Tel: 0316/873-5134
eMail: et@htu.tugraz.at

Sprechstunden

Montag, 10 bis 12 Uhr

StV Biomedical Engineering

Kopernikusgasse 24/III
Raum 324
8010 Graz
<http://bme.htu.tugraz.at>
Tel: 0316/873-5135
eMail: bme@htu.tugraz.at

Sprechstunden

Dienstag, 10 bis 12 Uhr

Merkblatt zum Thema „Prüfungen“

Präambel:

„Prüfen“ gehört mit „Lehren“ und „Betreuen“ zu den Schlüsseltätigkeiten im Bereich von „Lehre & Studien“ an jeder Universität die sich der exzellenten, forschungsgeleiteten beruflichen Vorbildung ihrer Studierenden verschrieben hat. Dieses Überprüfen und Beurteilen des Verständnisses und des Wissensstandes dient einerseits der Erfolgskontrolle auf Seite der Lernenden, aber auch andererseits der Rückkopplung für die Lehrenden wie das eigene Handeln den Lernerfolg beeinflusst. Lehr- und Lernerfolg sind ja bekanntlich nicht unabhängig voneinander zu betrachten sondern durch komplexe Mechanismen miteinander verknüpft. Vor diesem Hintergrund und den bestehenden gesetzlichen bzw. regulativen Randbedingungen treten manchmal Fragen zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Prüfungen auf, die nachfolgend beantwortet werden sollen.

Worüber müssen die Studierenden am Lehrveranstaltungsbeginn informiert werden?

Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren¹.

Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer hat im TUGonline bekannt zu geben, welche Kenntnisse und Fähigkeiten sie bzw. er von den Studierenden erwartet, so dass die Anforderungen an die Prüfungen für die Studierenden vorhersehbar sind. Bei der Bekanntgabe der Prüfungsanforderungen ist darauf zu achten, dass diese mit den Lehrinhalten übereinstimmen. Des Weiteren sind Prüfungsmodus und die Gewichtung von Teilleistungen festzulegen und zu veröffentlichen².

Wie und was soll geprüft werden?

Die Prüferinnen und Prüfer haben in transparenter und umfassender Weise die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten zu erforschen und bei der Beurteilung zu bewerten³. Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen⁴.

Haben die Studierenden spezielle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Prüfungen?

Die Durchführungsart der Prüfung, ob schriftlich, mündlich oder beides, ist im entsprechenden Curriculum festgelegt⁵. Die Studierenden haben ein Recht darauf „nach Maßgabe der universitären Vorschriften Prüfungen abzulegen“, „Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer zu stellen“ und unter speziellen Voraussetzungen eine „abweichende Prüfungsmethode“ zu verlangen⁶. Studierende haben sich andererseits „zu Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden“⁷.

¹ UG2002 §59 Abs. 6

² Satzung der TU Graz §17

³ Satzung der TU Graz §17

⁴ Satzung der TU Graz §24 (1)

⁵ Satzung der TU Graz §20 (1)

⁶ UG2002, §59 Abs. 1, siehe dazu auch Satzung der TU Graz §19 (2)

⁷ UG2002, §59 Abs. 2, siehe dazu auch Satzung der TU Graz §19

Kann man Studierende sperren, wenn sie trotz Anmeldung nicht zur Prüfung erscheinen?

Bei nicht fristgerechter Abmeldung von Lehrveranstaltungsprüfungen kann die Prüferin bzw. der Prüfer eine Sperre der Anmeldung zur selben Prüfung für die Dauer von maximal 3 Monaten verhängen. Kann die oder der betroffene Studierende der betreffenden Prüferin bzw. dem betreffenden Prüfer gegenüber einen nachvollziehbaren wichtigen Grund für das Nichterscheinen geltend machen, hat die Prüferin bzw. der Prüfer diese Sperre unverzüglich aufzuheben⁸.

Wie viele Prüfungstermine müssen mindestens angeboten werden?

Prüfungstermine sind jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jeden Semesters anzusetzen⁹.
Lehrveranstaltungsprüfungen sind jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters anzubieten¹⁰.

Sind Prüfungen öffentlich?

Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken¹¹.

Muss über eine Prüfung Protokoll geführt werden?

Die Prüferin oder der Prüfer [...] hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers [...], die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen¹².

Was passiert wenn Studierende ihre Prüfung abbrechen?

Wenn eine Studierende oder ein Studierender eine begonnene Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das Studienrechtliche Organ auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen. Ein Prüfungsvorgang zählt als begonnen, wenn bei einer mündlichen Prüfung bereits die erste Frage gestellt wurde bzw. bei einer schriftlichen Prüfung die Prüfungsfragen oder -aufgaben entgegengenommen wurden. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter gilt die Prüfung mit der zweiten Eintragung in die Anwesenheitsliste als begonnen¹³.

Wann muss bei einer mündlichen Prüfung das Ergebnis bekanntgegeben werden?

Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern¹⁴.

Wie lange ist Zeit für die Beurteilung einer schriftlichen Prüfung?

Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen¹⁵. Aus diesem Grund müssen auch die Beurteilung einer schriftlichen Prüfung und die Eingabe von Prüfungsergebnissen ins TUGonline innerhalb der Vierwochenfrist erfolgen.

Kann die Beurteilung von mehreren separaten Lehrveranstaltungen gemeinsam erfolgen?

Jede Lehrveranstaltung ist entsprechend den Vorgaben des Curriculums gesondert zu beurteilen.

Kann der/die Studierende ins Protokoll einsehen, davon Kopien anfertigen oder schriftliche Begründungen verlangen?

Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen¹⁶.
Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen¹⁷.

Kann man gegen ein Prüfungsergebnis berufen?

Die Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Die oder der Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen¹⁸.

Wie oft kann eine Prüfung wiederholt werden?

Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes oder bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig¹⁹.
Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal²⁰ zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an derselben Universität anzurechnen²¹.

Wann muss eine Prüfungswiederholung kommissionell abgehalten werden?

Die dritte und vierte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung²². Siehe dazu „Vorbereitung, Durchführung und Archivierung von kommissionellen Prüfungen“ (PB 94000 KOPR 021) auf der Infoplattform des Rektorates.

Wie lange müssen Prüfungsunterlagen aufbewahrt werden?

Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden²³.
Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren²⁴.

⁸ Satzung der TU Graz §19 (5)

⁹ UG2002, § 59 Abs. 3, siehe dazu auch Satzung der TU Graz §22

¹⁰ Satzung der TU Graz §22 (6)

¹¹ UG2002 §79 Abs. 2, siehe auch Satzung der TU Graz §24

¹² UG2002 §79 Abs. 4, siehe auch Satzung der TU Graz §24

¹³ Satzung der TU Graz §24 (7)

¹⁴ UG2002 §79 Abs. 2, siehe auch Satzung der TU Graz §24

¹⁵ UG2002 §75 Abs. 4

¹⁶ UG2002 §79 Abs. 5, siehe auch Satzung der TU Graz §24

¹⁷ UG2002 §79 Abs. 4

¹⁸ UG2002 §79 Abs. 1

¹⁹ UG2002 §77 Abs. 1

²⁰ Satzung der TU Graz §25 (vom 19.06.2006)

²¹ UG2002 §77 Abs. 2, siehe auch Satzung der TU Graz §25 (vom 19.06.2006)

²² UG2002 §77 Abs. 3, siehe auch Satzung der TU Graz §25 (vom 19.06.2006)

²³ UG2002 §79 Abs. 3

²⁴ UG2002 §79 Abs. 4, siehe auch Satzung der TU Graz §24 (3)